



## BESCHÄFTIGUNG VON STUDIERENDEN

Studierende sind zunächst grundsätzlich Arbeitnehmende und damit in allen Zweigen der Sozialversicherung sozialversicherungspflichtig.

Wird jedoch während der Dauer des Studiums an einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule - Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium (auch an einer Fernuniversität) mit mehr als der Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs - eine Beschäftigung gegen Entgelt aufgenommen, so besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet (Werkstudentenprivileg).

**Entscheidend für das Werkstudentenprivileg ist, dass die Zeit und die Arbeitskraft des ordentlich Studierenden noch überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.**

Bei Lehrkräften ist die wöchentliche Arbeitszeit nicht mit der Unterrichtsstundenzahl gleichzusetzen! Für die Betrachtung der Wochenarbeitszeit - und damit der 20-Stunden-Grenze - muss neben den Unterrichtsstunden auch die sonstige Arbeitszeit (z. B. Vor- und Nachbereitungszeit) berücksichtigt werden. Zur Umrechnung der Arbeitszeit muss die jeweilige wöchentliche Vollarbeitszeit ins Verhältnis zu den Pflichtstunden, die für die entsprechende Schulform gelten, gesetzt werden.

Die 20-Stunden-Grenze wird hierbei bei folgenden Wochenstunden je Schultyp noch eingehalten:

Pflichtstunden je Woche	25	26	27	28
Faktor	1,6000	1,5385	1,4815	1,4286
Unterrichtsstunden je Woche				
12				
13				
14				

Die Höhe des Arbeitsentgeltes ist dabei ohne Bedeutung.

- Wichtig:** In der Personalstelle muss für die Anwendung des Werkstudentenprivilegs:
- eine Kopie der aktuellen Semesterbescheinigung vorliegen. Anderenfalls kann das Werkstudentenprivileg nicht angewandt werden. Es besteht dann Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung!
  - eine Erklärung zu ggf. weiteren Beschäftigungen vorliegen. Hierzu ist der „Fragebogen zur Sozialversicherung“ auf [Berlin.de](http://Berlin.de) unter [Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie > Service > Personalverwaltung > Formulare für Lehrkräfte > Tarifbeschäftigte](#) ausgefüllt in der Personalstelle vorzulegen.



In Einzelfällen kann die Anwendung des Werkstudentenprivilegs auch bei einer längeren wöchentlichen Arbeitszeit in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zeit und die Arbeitskraft von Studierenden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Dies trifft dann zu, wenn die Studierenden

- mehr als 20 Wochenstunden ( $\hat{=}$  mehr als 50 % der Sollstunden) arbeiten und die Beschäftigung **ausschließlich** in der vorlesungsfreien Zeit ausüben („Semesterferien“)
- durch ein oder mehrere **weitere** Arbeitsverhältnisse mehr als 20 Wochenstunden ( $\hat{=}$  mehr als 50 % der Sollstunden) arbeiten und die zusätzlichen Stunden **abends, nachts oder am Wochenende** leisten. (Es ist eine schriftliche Erklärung zur zeitlichen Lage erforderlich, die zu den Gehaltsunterlagen genommen wird.)

Für Lehrkräfte ist eine konkrete Aussage, wie sich die Arbeitszeit neben des regulären Unterrichts auf welche (Uhr-)Zeiten verteilt, eher nicht möglich, da die Zeiten neben den Unterrichtsstunden in ihrer Aufteilung nicht fest sind und sich situationsbedingt ergeben.

**Diese Beschäftigungen müssen auf längstens 26 Wochen im Jahr befristet sein.**

## Möglichkeiten einer Familienversicherung

Der Anspruch auf die Familienversicherung besteht maximal **bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag**. Das monatliche Gesamteinkommen darf regelmäßig ein Siebtel der Bezugsgröße (2025 = 535,00 Euro) nicht überschreiten. Sofern ein **Minijob** ausgeübt wird, beträgt der monatliche Betrag derzeit (01.01.2025) 556,00 Euro.

**Wichtig:** Zum Gesamteinkommen zählen zum Beispiel auch Einkommen aus Zinsen oder selbstständiger Tätigkeit der Studierenden!

➔ **Für beschäftigte Studierende ist damit eine Familienversicherung in der Regel nicht möglich!**

## Krankenversicherung der Studenten

Ab dem 26. Lebensjahr, ggf. auch schon früher, wenn eine Familienversicherung nicht möglich ist, sind Studierende selbst pflichtversichert.

Die Versicherungspflicht als Student gilt längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Anschließend muss entweder eine gesetzliche freiwillige Krankenversicherung oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden, es sei denn, es besteht aufgrund einer anderen Vorschrift (z. B. als Arbeitnehmer = ehem. „Werkstudent“ durch Überschreiten der Stundengrenze) Versicherungspflicht.



## Rentenversicherung

Hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht gelten für Studierende dieselben Vorschriften wie für jeden anderen Beschäftigten auch.

Rentenversicherungsfrei ist eine Beschäftigung danach, wenn sie kurzfristig im Sinne von § 8 SGB IV ist. Bei geringfügig entlohnter Beschäftigung besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht.

Wenn eine Beschäftigung mit dem Werkstudentenprivileg nicht möglich ist, gelten die arbeitseinkommensabhängigen Regelungen zu

- Minijob (bis 556 Euro je Monat)
- Übergangsbereich (Gleitzone/Midijob 556,01 bis 2.000 Euro je Monat)
- Regulärer Tätigkeit.

## Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst- und damit auch Studierende - sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der VBL. Die Versicherungspflicht ergibt sich aus dem "Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002" (Tarifvertrag Altersversorgung -ATV-). Die Pflicht zur Versicherung setzt voraus, dass die/der Beschäftigte das 17. Lebensjahr vollendet hat und vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagfreien Regelaltersrente vollendet, die Wartezeit (§ 34 Abs. 1 VBL-Satzung) von 60 Monaten erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind und aufgrund eines Tarifvertrags oder - wenn keine Tarifgebundenheit besteht - aufgrund eines arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Tarifvertrags die Pflicht zur Versicherung besteht.

Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende.

### Ansprechpartner

Für Fragen zur Krankenversicherung stehen Ihnen die Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen gern zur Verfügung.

Informationen zu Ihrem Beschäftigungsverhältnis und zur Bewertung Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten Sie von der für Sie zuständigen Region der Personalstelle.